

Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Öko-Regelung 1a

| 1. Säule

| 1 Jahr

Wo anlegen?

- Auf Ackerflächen

Wie anlegen?

- Mind. 0,1 ha und max. 8 % des Ackerlandes
- Betriebe über 10 ha Ackerland können bis zu 1 ha für 1300 € / ha einbringen, auch wenn dann mehr als 8 % stillgelegt werden
- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß
- Selbstbegrünung oder gezielte Einsaat (Mischung mit mind. 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten) kann bis 31.03. erfolgen

Welche Förderprämie gibt es?

1300 € / ha und Jahr für bis zu 1 % Ackerland
oder 1 ha

500 € / ha und Jahr für > 1 - 2 % Ackerland

300 € / ha und Jahr für > 2 - 8 % Ackerland

Wie bewirtschaften?

- Schonzeit: 01.04. - 15.08.
- Jährliche Mindesttätigkeit (z.B. Mulchen) außerhalb der Schonzeit möglich, alle 2 Jahre gefordert
- Ab 01.09. (Winterraps und -gerste ab 15.8.) Aussaat einer Folgekultur möglich, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt
- Ab 01.09. Beweidung der Brache durch Schafe und Ziegen möglich
- Gelegentliches Befahren möglich, wenn Pflanzenbestand nicht geschädigt wird
- Düngung und Pflanzenschutz untersagt

Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Öko-Regelung 1a



Ökologische Effekte:

- ✓ Schaffung von Rückzugsräumen für Insekten, Vögel, Amphibien und Säugetiere
- ✓ Förderung seltener Ackerwildkräuter
- ✓ Lebensräume werden vernetzt

Förderlich für:

© Fotos: Landwirtschaftskammer NRW oder piclease

